

Entwurf

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	121.597.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.635.400 €

ab.

§ 2

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 58.542.400,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a)	Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2026	
	der Grundsteuer A	464.389 €
	der Grundsteuer B	8.403.348 €
	der Gewerbesteuer	28.881.327 €
	der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	48.736.200 €
	Umsatzsteuerbeteiligung	6.026.510 €
	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die	
b)	die kreisangehörigen Städte und Gemeinden	22.277.210 €
	im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten	
		114.788.984 €

3. Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1)	aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf	51,00 v.H.
b)	für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	51,00 v.H.
2)	aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf	51,00 v.H.
3)	aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	51,00 v.H.
4)	aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	51,00 v.H.
5)	aus den Schlüsselzuweisungen auf	51,00 v.H.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.169.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Coburg, den

S e b a s t i a n S t r a u b e l

Landrat